

Satzung

Vorbemerkung: wir haben uns aus Gründen der Vereinfachung bei der Formulierung der Satzung darauf geeinigt, durchgehend die weibliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KIR – Kulturinitiative Rotenburg (Wümme) e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 27356 Rotenburg (Wümme).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Präsentation, Gestaltung und Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Region. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein wird ehrenamtlich geführt, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - die Organisation und Durchführung von schöpferischen und reproduktiven Aktivitäten in den Bereichen Musik, Literatur, darstellender Kunst und bildender Kunst. Ein integrativer und inklusiver Ansatz der Projekte ist ausdrücklich erwünscht,
 - pädagogische Projekte zur Entwicklung und Förderung musisch-fachlicher und sozio-kultureller Fähigkeiten mit dem Schwerpunkt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Zusammenarbeit mit Schulen,
 - die Schaffung und Pflege eines Netzwerks Kulturschaffender in der Region Rotenburg (Wümme) mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und der Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der

Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des Vorstands. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organisationsstruktur

Organe des Vereins sind

- .die Mitgliederversammlung
- .der Vorstand
- .die Abteilungen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem

Vorstand und den Abteilungen obliegen. Eine ausschließliche Zuständigkeit besteht für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüferinnen, Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüferinnen,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Satzung einschließlich der Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen per Email unter Angabe der Tagesordnung an die vom Mitglied zuletzt genannte Emailadresse. Wer keine Emailadresse hat, erhält die Einladung per Post. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestellt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung und Auflösung einer Abteilung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
8. Für die Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge und Beschlüsse,
 - die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und den drei Beisitzerinnen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die wirksame und ordnungsgemäße Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertreterinnen der Abteilungen (siehe § 8, Abs. 2) werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
5. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands in der Regel mindestens eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstermin. In

Eilfällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
7. Über die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmerinnen und der Sitzungsleiterin,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
8. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren per Rundbeschluss gefasst werden.

§ 8 Abteilungen

1. Die Gründung oder Auflösung einer Vereinsabteilung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jede Abteilung des Vereins bestimmt eine Vertreterin, die die Abteilung im Vorstand vertritt. Sie berichtet die Aktivitäten und Planungen der Abteilungen und beantragt notwendige Mittel dafür.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
4. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln und Planvorgaben. Die Abteilungen haben kein eigenes Kassenrecht, separate Abteilungskassen sind nicht zulässig.
5. Die künstlerische Freiheit der Abteilungen wird durch die anderen Organe des Vereins nicht eingeschränkt.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
2. Den Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse. Die Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg (Wümme), die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.